



## **Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar**

# Änderung

---

der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar  
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

---

vom TT.MM.JJJJ



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am TT.MM.JJJJ folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

Die Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Kostenersatz nach 1.1 um **12,00 EUR** je zu entschädigendem Einsatz.“

2. Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Bei **einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden** erhöht sich der Kostenersatz nach 1.1 um einen Erfrischungszuschuss von **12,00 EUR** (vgl. § 16 Abs. 1 S. 4 **FwG**).“

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den TT.MM.JJJJ

gez.

Stephan Neher  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind